

93. Über die Anwendung des neuen Rechts bei Verletzung dinglicher Rechte, die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstanden sind.
Eigenes Verschulden des Berechtigten.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 184.

B.G.B. §§ 1021, 254.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1904 i. S. P. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. VI 302/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Beklagte hatte durch Vertrag vom 7. Mai 1899 einen Teil eines ihm gehörigen, in dem zu Holstein gehörigen Bl. gelegenen Grundstücks an den Kläger zur Bebauung mit einem Wohnhause verkauft. Dabei war vereinbart worden, es sollten der Kläger und seine Rechtsnachfolger berechtigt sein, einen Treppentweg, den der Beklagte auf dem ihm verbliebenen Grundstücksteil angelegt hatte, mit zu benutzen, und es solle der jeweilige Eigentümer des letzteren verpflichtet sein, den Weg dauernd in gutem, gangbarem Zustande zu erhalten,

ohne daß der Eigentümer des vom Kläger erkauften Grundstücks für Erhaltung und Reinigung des Weges etwas beizutragen habe.

Im Januar 1901 hatte sich auf dem Wege eine Schnee- und Eiskruste gebildet in einer Weise, daß die Begehung des steilen Weges geradezu gefährlich geworden war. Infolgedessen war der Kläger, als er den Weg benutzte, gestürzt und hatte sich erhebliche Verletzungen zugezogen. Er klagte gegen den Beklagten auf Schadensersatz. Das Oberlandesgericht nahm an, daß der Beklagte schadensersatzpflichtig, und insbesondere sein Einwand, er habe seinen Grundstücksverwalter angewiesen, den Weg instand zu halten, nach § 278 B.G.B. unbeachtlich sei. Andererseits nahm es an, daß der Kläger selbst fahrlässig gehandelt habe, insofern er den Weg, dessen Zustand er gekannt, benutzt habe, ohne durch Beseitigung der Eisschicht, bzw. Bestreuung des Weges mit einem abstumpfenden Material der Gefahr, die mit der Begehung verbunden war, abhelfen zu lassen. Mit Rücksicht hierauf sprach das Oberlandesgericht durch Zwischenurteil aus, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Hälfte des dem Kläger durch den Unfall erwachsenen Schadens zu ersetzen. Die von beiden Parteien angegriffene Entscheidung wurde vom Reichsgericht bestätigt.

Aus den Gründen:

... „Wie von den Vorinstanzen mit Recht angenommen worden ist, hat durch die Bestimmung in § 4 des Vertrages vom 7. Mai 1899 die dem Beklagten gehörige Parzelle 308/20 dinglich belastet werden sollen, in der Weise, daß dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle 307/20 das Recht zustehen sollte, den auf der Parzelle 308/20 angelegten Weg als solchen nach und von dem Grundstück 307/20 zu benutzen, und daß der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks verpflichtet sein sollte, allein aus seinen Mitteln den Weg zu erhalten und für dessen Reinigung zu sorgen. Diese dinglichen Belastungen waren nach dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Bl. geltenden gemeinen Rechte zulässig, die die Benutzung des Weges durch den Eigentümer der Parzelle 307/20 betreffende als Grunddienstbarkeit, die die Erhaltung des Weges durch den Eigentümer der Parzelle 308/20 betreffende als Reallast; sie sind auch durch den Vertragsabschluß und die Ingebrauchnahme des Weges als dingliche Rechte zur Entstehung gelangt, ohne daß es hierzu nach dem auch in Holstein eingeführten preussischen Gesetze vom 5. Mai 1872 über den

Eigentumsertwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u überhaupt, bzw. wenigstens gegenüber dem Beklagten der grundbücherlichen Eintragung bedurfte (§ 12 a. a. D.).

Die Rechte, mit denen hiernach das dem Beklagten gehörige Grundstück zugunsten des Klägers belastet worden war, sind nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen geblieben, insbesondere auch soweit danach der Beklagte als Eigentümer des dienenden Grundstücks zur Instandhaltung des in Frage stehenden Treppenweges verpflichtet war (Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B.).

In Ansehung des Inhalts dieser Verpflichtung hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ersten Instanz angenommen, daß danach dem Beklagten auch obgelegen habe, wenn der Treppenweg durch Schnee oder durch Eisbildung ungangbar, oder seine Begehung gefährlich wurde, die zur Beseitigung dieses Zustandes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Hiergegen liegt keinerlei Bedenken vor, und ebensowenig gegen die Feststellung, daß der Beklagte im Januar 1901 diese seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, und der Weg längere Zeit hindurch infolge der Eiskruste, die sich darauf gebildet hatte, nur mit erheblicher Gefahr benutzt werden konnte, und daß der in Frage stehende Unfall durch diesen Zustand des Weges verursacht worden ist.

Bei der Entscheidung der Frage, welche rechtlichen Folgen aus diesem Sachverhalt abzuleiten sind, hat die Vorinstanz, ohne das zu begründen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet, insbesondere angenommen, daß der Beklagte, sofern er, wie er behauptet, den Verwalter seines Grundstücks mit der Instandhaltung des Weges beauftragt haben sollte, die Nichtbefolgung dieser Anordnung zu vertreten habe (§ 278), und daß ein dem Kläger zur Last fallendes eigenes Verschulden nach § 254 zu beurteilen sei. Diese Auffassung würde unhaltbar sein, wenn durch § 4 des Vertrages vom 7. Mai 1899 ein persönliches Schuldverhältnis zwischen den Parteien begründet worden wäre; sie ist aber zu billigen, weil es sich nach dem oben Bemerkten vielmehr um ein dingliches Recht handelt, aus dessen Verletzung der Kläger Schadensersatzansprüche herleitet.

Nach dem oben angezogenen Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. sind Rechte, mit denen eine Sache zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet war, mit gewissen, hier nicht in Be-

tracht kommenden, Einschränkungen (Artt. 192—195), mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt bestehen geblieben. Bei solchen Rechten sind somit die dem Berechtigten zustehenden Befugnisse und die entsprechenden Pflichten des Eigentümers nach Art und Umfang gemäß dem früheren Rechte zu bestimmen. Nun fallen allerdings das Maß, in welchem der Eigentümer bei Vorgängen, die objektiv eine Verletzung des dinglichen Rechts darstellen, für das Tun und Lassen dritter Personen einzustehen hat, und die Folgen, die sich für seine Haftung aus einem konkurrierenden Verschulden des Berechtigten selbst ergeben, im weiteren Sinne ebenfalls unter den Umfang und somit unter den Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten. In solchem weiteren Sinne ist aber der Ausdruck „Inhalt“ der Rechte in Art. 184 nicht zu verstehen. Für die erwähnten Fragen sind nicht specielle, nur die dinglichen Rechte oder Gruppen von solchen betreffende Vorschriften maßgebend; die Bestimmungen, nach denen sie bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden sind (§§ 278, 254), enthalten vielmehr Rechtsgrundsätze, die ganz allgemein für das Gebiet des bürgerlichen Rechts zur Geltung gebracht worden sind, und zwar unter Änderung des Rechtszustandes, der bisher allgemein oder in dem größten Teile Deutschlands bestand. Bei den in Frage kommenden dinglichen Rechten aber handelt es sich vielfach um Rechtsverhältnisse von ganz besonderer „Dauerhaftigkeit“;

vgl. die Motive zu Art. 106 des Entwurfs für das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

es würde also, wenn für solche Rechte, soweit sie vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, das ältere Recht in dem erwähnten weiteren Sinne aufrecht erhalten wäre, bezüglich einer wichtigen und auch der Zahl nach keineswegs unbedeutenden Gruppe von Rechten eine Abweichung von dem sonst geltenden Rechte in betreff ganz allgemeiner und prinzipieller Rechtsgrundsätze auf unabwehbare Zeit geschaffen worden sein. Es kann nicht angenommen werden, daß dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe.

Speciell für die hier in Betracht kommenden Rechte ist aber auch noch folgendes zu berücksichtigen. Die in § 4 des Vertrags vom 7. Mai 1899 dem jeweiligen Eigentümer der Parzelle 308/20 bezüglich der Instandhaltung des Treppengeweges auferlegte Pflicht ist eine solche im Sinne von § 1021 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 B.G.B. Nun ist in

Art. 184 des Einführungsgesetzes gemäß den Vorschlägen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs bestimmt, daß auch für die unter der Herrschaft des früheren Rechts entstandenen Grunddienstbarkeiten die Vorschriften in §§ 1020—1028 B.G.B. gelten sollen; es ist dies vorgeschrieben worden, weil man es als unzweckmäßig angesehen hat, Grunddienstbarkeiten, die voraussichtlich noch lange Zeit fortbestehen würden, für alle Zukunft nach anderen, als den im Bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen.

Vgl. Prot. der Kommission Bd. 6 S. 630 flg.

Danach ist die durch den erwähnten Vertrag begründete Dienstbarkeit und die damit zusammenhängende Reallast rechtlich nicht anders zu behandeln, als es zu geschehen hätte, wenn die dingliche Belastung des Grundstücks in Gemäßheit des § 1021 B.G.B. erfolgt wäre.

Gemäß § 278 B.G.B. hat somit der Beklagte dafür aufzukommen, daß der Treppentweg, der zu dem Grundstück des Klägers führt, im Januar 1901 zu der in Frage kommenden Zeit nicht in gangbaren Zustand gesetzt und so erhalten worden ist, auch wenn er seinen Grundstücksverwalter angewiesen gehabt haben sollte, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mit Recht hat aber die Vorinstanz auf der anderen Seite angenommen, daß bei der Entstehung des in Frage befangenen Schadens ein Verschulden des Klägers mitgewirkt habe. Bei dem Zustande, in dem sich der Weg nach seinen eigenen Angaben und den Feststellungen der Vorinstanz befand, war die Gefahr, die mit dessen Benutzung, namentlich beim Abwärtssteigen, verbunden war, offensichtlich und so groß, daß der Kläger, wenn er es nicht vorzog, zeitweilig ganz von der Benutzung zum Herabsteigen Abstand zu nehmen, es nicht scheuen durfte, selbst den Weg durch Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln oder, wenn das nicht ausreichend erschien, durch Beseitigung der Eisschicht in einen leidlich gangbaren Zustand setzen zu lassen. Die dadurch erwachsenden Bemühungen und die Ausgaben, deren Erstattung er übrigens von dem Beklagten fordern konnte, waren im Vergleich mit dem Schaden an Leib und Leben, der bei der Benutzung des Weges sonst zu besorgen stand, so unerheblich, daß ein verständiger Mensch auf solche Weise den Folgen der dem Beklagten zur Last fallenden Säumigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen vorzubeugen für geboten erachten mußte.

Indes ist dem Berufungsgericht auch darin nicht entgegenzutreten

gewesen, wenn es angenommen hat, daß die Verschuldung des Klägers im Vergleich mit derjenigen, die dem Beklagten beizumessen ist, nicht so überwiegend sei, daß es angemessen erscheine, ihm jeden Schadensersatzanspruch zu versagen; auch zur Beanstandung des Maßstabes, nach welchem der Schaden zwischen den Parteien geteilt werden soll, liegt kein Grund vor.“ . . .